

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986 Ausgegeben am 23. Dezember 1986 270. Stück

687. Verordnung: Kumulativer Ursprungserwerb durch die Mitgliedsländer der ASEAN
688. Verordnung: Festsetzung des Umrechnungskurses für die Zeit ab 1. Jänner 1987 hinsichtlich der in den Zollausschlußgebieten erzielten Einkünfte
689. Verordnung: Änderung der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973
690. Verordnung: Errichtung einer Notarstelle in Seekirchen am Wallersee
691. Verordnung: Änderung der Kleinmengenverordnung
692. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf bestimmten Straßenstrecken
693. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte im § 10 Abs. 1 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 durch den Verfassungsgerichtshof
-

687. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 25. November 1986 betreffend den kumulativen Ursprungserwerb durch die Mitgliedsländer der ASEAN

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Die Mitgliedsländer der Vereinigung süd-ostasiatischer Nationen („Association of South East Asian Nations“, „ASEAN“, „Association des nations de l'Asie de Sud-Est“, „ANASE“), nämlich Negara Brunei Darussalam, die Republik Indonesien, Malaysia, die Republik der Philippinen, die Republik Singapur und das Königreich Thailand (nachstehend ASEAN-Länder genannt), sind für Zwecke des Warenursprungs im Sinne des § 4 Abs. 1 des Präferenzollgesetzes gemeinsam zu behandeln.

§ 2. Werden demzufolge in einem der ASEAN-Länder bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen gemäß Regel 1 der Anlage D zum Präferenzollgesetz Erzeugnisse verwendet, die Ursprungserzeugnisse eines anderen ASEAN-Landes sind, so gelten diese Erzeugnisse hinsichtlich der Anwendung der Ursprungsregeln als Ursprungserzeugnisse des Landes, in dem die Herstellung erfolgt.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. August 1982, BGBl.

Nr. 431, in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. Dezember 1985, BGBl. Nr. 540, außer Kraft.

Lacina

688. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 4. Dezember 1986 über die Festsetzung des Umrechnungskurses für die Zeit ab 1. Jänner 1987 hinsichtlich der in den Zollausschlußgebieten erzielten Einkünfte

Gemäß § 33 Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1979, BGBl. Nr. 550, wird der Kurs für die Umrechnung von Einkünften, die Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Zollausschlußgebieten dort in Deutscher Mark erzielen, für die Zeit ab 1. Jänner 1987 mit 6,30 S je 1,00 DM festgesetzt.

Lacina

689. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 9. Dezember 1986, mit der die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973 geändert wird

Auf Grund des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 188/1985 geänderten Fassung wird verordnet:

Artikel I

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973, BGBl. Nr. 476/1972, in der zuletzt durch die Ver-

ordnung BGBl. Nr. 198/1986 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

Der § 19 lautet:

„§ 19.

Zu § 188 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes 1955

(1) Die Höhe der Personalkosten wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde	152 S
für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde	121 S

(2) Die Höhe der Kommissionsgebühren für Hausbeschauabfertigungen außerhalb der Amtsstunden wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde an Werktagen außerhalb der Nachtzeit	165 S
an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen	220 S
für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde an Werktagen außerhalb der Nachtzeit	132 S
an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen	176 S“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Lacina

690. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 9. Dezember 1986 betreffend die Errichtung einer Notarstelle in Seekirchen am Wallersee

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Salzburg wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1987 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Seekirchen am Wallersee errichtet.

Ofner

691. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 10. Dezember 1986, mit der die Verordnung über Ausnahmen vom Anwendungsbereich des GGSt (Kleinmengenverordnung) geändert wird

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 34 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf

der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 13. Mai 1980 über Ausnahmen vom Anwendungsbereich des GGSt (Kleinmengenverordnung), BGBl. Nr. 206/1980, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 230/1985 wird wie folgt geändert:

§ 6 hat zu lauten:

„§ 6. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1987 außer Kraft.“

Streicher

692. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 10. Dezember 1986, mit der die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf bestimmten Straßenstrecken geändert wird

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 13. März 1981, BGBl. Nr. 140, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 576/1985 wird wie folgt geändert:

§ 7 hat zu lauten:

„§ 7. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1987 außer Kraft.“

Streicher

693. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. Dezember 1986 über die Aufhebung einiger Worte im § 10 Abs. 1 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. Oktober 1986, G 89/86-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 2. Dezember 1986, die Worte „in der Höhe des letzten Monatsbezuges vermindert um die einbehaltenen gesetzlichen Abzüge und die Familienbeihilfe, höchstens jedoch“ in § 10 Abs. 1 des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1987 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky